



Ihre Mandanteninformationen des Monats April

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ihnen nun vorliegende Brief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht der letzten Monate informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen.

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Mai 2009

Fälligkeit		Ende der Zahlungs-Schonfrist
Mo. 11.05.	Getränkesteuer	14.05.
Fr. 15.05.	Gewerbsteuer	18.05.
Fr. 15.05.	Grundsteuer	18.05.
	<ul style="list-style-type: none">• vierteljährliche Fälligkeit• Fristablauf für Erlassanträge 2008	
Mo. 11.05.	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag	14.05.
Mo. 11.05.	Umsatzsteuer	14.05.
	<ul style="list-style-type: none">• Vorauszahlung• Zusammenfassende Meldung	
Mo. 11.05.	Vergnügungsteuer	14.05.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Inhalt

Privatbereich

S. 3

1. Kindergeldanspruch: Registrierung eines Kindes als Arbeitssuchender
2. Neues zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden
3. Barzahlung von Handwerkerrechnungen
4. Anlageberater: Aufklärung über Rückvergütungen bei Medienfonds
5. EuGH: Doppelbelastung mit Umsatz- und Grunderwerbsteuer ist zulässig
6. Bedarfswertfeststellung: Bindungswirkung
7. Berliner Testament: Besteuerung des Schlusserben

Unternehmer und Freiberufler

S. 7

1. Gewerblicher Grundstückshandel: "Drei-Objekt-Grenze"
2. Privater Wegzug begründet keine doppelte Haushaltsführung
3. Privatnutzung ungeeigneter Dienstwagen: Keine 1 %-Regelung
4. Zahlungen aufgrund einer Mietgarantie



GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer

S. 9

1. Fremder Firmenname als Domainname
2. Vorstandsdoublemandate im faktischen Konzern
3. Abberufung eines Geschäftsführers einer Zweipersonen-GmbH
4. Verstoß gegen die Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses
5. Betriebsübernahme: Keine Haftung für Sozialversicherungsbeiträge



Privatbereich

1. Doppelte Steuerbelastung mit ErbSt

Kernfrage/Rechtslage

Das Gemeinschaftsrecht harmonisiert in einigen Bereichen auch die nationalen Steuergesetze. So ist das Umsatzsteuerrecht weitestgehend harmonisiert. Im Bereich sonstiger Steuern verhält es sich in der Regel so, dass der nationale Gesetzgeber alleine zuständig ist, die Europäische Union also keinen Gesetzgebungsspielraum hat. Die Gefahr von Doppelbesteuerungen wird auch im Gebiet der Europäischen Union durch bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Der Europäische Gerichtshof hatte nunmehr auf eine Vorlagefrage aus Deutschland darüber zu entscheiden, ob eine nationale Erbschaftsteuerregelung, die keine Anrechnung einer im EU-Ausland bereits gezahlten Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer vorsah, gegen die Kapitalverkehrsfreiheit des Gemeinschaftsvertrages verstößt.

Entscheidung

Ein Erblasser mit Wohnsitz in Deutschland hatte Guthaben bei spanischen Banken in erheblicher Höhe. Weil Spanien bei der Erhebung von Erbschaftsteuer auf Kapitalforderungen an den Sitz des Gläubigers, also die Banken, anknüpft, wurden die Erben in erheblichem Maße zur spanischen Erbschaftsteuer herangezogen. Bei der Festsetzung der deutschen Erbschaftsteuer, die alleine an den Sitz des Gläubigers, also den letzten Wohnsitz des Erblassers, anknüpft, blieb die spanische Erbschaftsteuer außer Ansatz. Die Erben begehrten, dass die in Spanien gezahlte Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer angerechnet werde. Das Finanzamt verminderte jedoch nur die Bemessungsgrundlage der deutschen Erbschaftsteuer (inklusive des spanischen Kapitalvermögens) um die spanische Erbschaftsteuer. Hiergegen klagten die Erben. Der Bundesfinanzhof legte dem Europäischen Gerichtshof schließlich die Frage vor, ob es mit der Kapitalverkehrsfreiheit vereinbar sei, dass die spanische Erbschaftsteuer von der Anrechnung auf die deutsche Erbschaftsteuer ausgeschlossen sei. Der Europäische Gerichtshof sah hierin keinen Verstoß gegen Gemeinschaftsrecht. Die Doppelbesteuerung ergebe sich alleine aufgrund der im Ergebnis parallelen Anknüpfungspunkte des jeweiligen nationalen Steuerrechts. Die Vermeidung der Doppelbesteuerung sei aber Aufgabe von Doppelbesteuerungsabkommen und nicht des Gemeinschaftsrechts. Im Steuerrecht genießen die Mitgliedstaaten weit reichende Autonomie, so dass eine Anpassungspflicht auf die Steuerrechte anderer Mitgliedstaaten nicht bestehe.

Konsequenz

Mit der Entscheidung bestätigt der Europäische Gerichtshof die Autonomie der Mitgliedstaaten im Steuerrecht. Darüber hinaus zeigt die Entscheidung, dass es im Rahmen erbschaftsteuerlicher Beratung auch auf die Belegenheit des Vermögens ankommt. Ein Transfer des Kapitalvermögens vor dem Tod nach Deutschland hätte die Doppelbesteuerung verhindert.

2. Neues zum Vorsteuerabzug bei gemischt genutzten Gebäuden

Einführung

Werden Immobilien gemischt, d. h. privat und unternehmerisch genutzt, so kann das komplette Objekt dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Im Rahmen des Seeling-Modells wird dies genutzt, um den vollen Vorsteuerabzug aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten geltend zu machen. Im Gegenzug wird die private Nutzung der Umsatzsteuer unterworfen.

Rechtslage

Die Rechtsprechung zum Seeling-Modell betraf Immobilien, bei denen die unternehmerische Nutzung zum Vorsteuerabzug berechtigte. Offen war hingegen, ob ein Vorsteuerabzug auf den privat genutzten Teil auch dann möglich ist, wenn die unternehmerische Nutzung nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt (z. B. bei einer Arztpraxis).

Fall

Die Klägerin vermietete Praxisräume in einem von ihr errichteten Gebäude steuerfrei an einen Arzt. Neben der Arztpraxis befand sich noch die Wohnung der Klägerin in dem Gebäude. Sie ordnete das gesamte Objekt ihrem Unternehmensvermögen zu und beantragte den Vorsteuerabzug für den privat



genutzten Teil. Sie argumentierte, dass die private Nutzung des Gebäudes steuerpflichtig sei und somit zum Vorsteuerabzug berechtigt. Die Finanzverwaltung widersprach dieser Ansicht.

Neues Urteil

Der BFH sieht keine Möglichkeit zum Vorsteuerabzug, da die Immobilie nicht zu steuerpflichtigen Umsätzen verwendet wird. Eine potentielle Besteuerung der privaten Nutzung gilt nach Ansicht des BFH nicht als steuerpflichtiger Umsatz in diesem Sinne.

Konsequenz

Der private Teil des Gebäudes kann zwar dem Unternehmensvermögen zugeordnet werden, ein Vorsteuerabzug ergibt sich dann jedoch nur, wenn die Nutzung des unternehmerischen Teils zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ein anteiliger Vorsteuerabzug kann aber erreicht werden, wenn zumindest geringfügig umsatzsteuerpflichtige Umsätze erzielt werden. So praktizieren z. B. viele Ärzte in einer Praxis im eigenen Wohnhaus und üben in geringem Umfang gutachterliche Tätigkeiten aus, die aufgrund der Kleinunternehmerregelung nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Wird auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nun verzichtet, ergeben sich umsatzsteuerpflichtige Umsätze, die wiederum den Vorsteuerabzug auf die Herstellungskosten des privaten Bereichs ermöglichen. Im Ausgangsfall war dies allerdings nicht möglich, da die Klägerin nicht zur Umsatzsteuer optieren konnte.

3. Barzahlung von Handwerkerrechnungen

Einleitung

Nach § 35a EStG ermäßigt sich für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20 %, höchstens aber 600 EUR (seit 2009: 1.200 EUR), der Aufwendungen, sofern diese nicht anderweitig abziehbar sind. Voraussetzung für die Steuerermäßigung ist, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Handwerkerleistung erfolgt ist. Die Verpflichtung zur bankmäßigen Dokumentation soll die Schwarzarbeit in Privathaushalten bekämpfen.

Sachverhalt

In Ihrer Einkommensteuererklärung 2006 beantragten die Steuerpflichtigen eine Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Dachdeckerarbeiten im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Hierzu führten sie aus, dass der Handwerker wegen schlechter Erfahrungen mit der Zahlungsmoral auf Barzahlung bestanden habe und der Erhalt der Barzahlung sowohl auf dessen Rechnung vermerkt als auch von seinem Steuerberater bestätigt worden sei. Das Finanzamt versagte die Steuerermäßigung unter Hinweis auf die Barzahlung. Das Finanzgericht wies die hiergegen gerichtete Klage ab.

Entscheidung

Die Revision der Kläger blieb vor dem BFH mit der Begründung erfolglos, dass die Barzahlung der Handwerkerrechnung durch die Kläger die von ihnen begehrte Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG ausschließt.

Konsequenz

Um die Steuerermäßigung gemäß § 35a EStG in Anspruch nehmen zu können, sind daher eine Rechnung sowie ein Nachweis für die Zahlung auf das Konto des Handwerkers zu erbringen. Die Zahlung kann unbar oder aber dadurch erfolgen, dass der Rechnungsbetrag bei einem Kreditinstitut eingezahlt und sodann unbar auf das Konto des Handwerkers überwiesen wird.

4. Anlageberater: Aufklärung über Rückvergütungen bei Medienfonds

Kernproblem

Die als Anlageberater tätige Bank muss ihre Kunden über eine erhaltene Rückvergütung aufklären und zwar unabhängig von der Höhe und ob es sich um den Vertrieb von Aktien- oder Medienfonds handelt.

Sachverhalt

Der Kläger nimmt die beklagte Bank auf Schadensersatz wegen fehlerhafter Anlageberatung in An-



spruch. Dem Kläger war von einem Mitarbeiter der Beklagten in einem Beratungsgespräch empfohlen worden, sich an dem von einer Beteiligungsgesellschaft herausgegebenen Medienfonds zu beteiligen. Dies tat der Kläger mit einer Kommanditeinlage von 50.000 EUR nebst Agio von 5 %. Nachdem der Fonds in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten war, verkaufte der Kläger seine Anteile für 11.350 EUR. Er nimmt die Beklagte auf Zahlung von 41.500 EUR nebst Zinsen in Anspruch. Er behauptet, er sei im Beratungsgespräch nicht darüber aufgeklärt worden, dass das Agio, das an die Beteiligungsgesellschaft zu zahlen war, der Beklagten im Zuge einer Provisionsvereinbarung zugeflossen sei und diese noch weitere erhalten habe. Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und verwies die Sache an das OLG zurück.

Entscheidung

Das Berufungsurteil verletzt den Kläger in seinem grundgesetzlichen Anspruch auf rechtliches Gehör. In seiner Berufungsbegründung hatte der Kläger konkrete Ausführungen zu einer Rückvergütungsvereinbarung zwischen der Beklagten und der Beteiligungsgesellschaft gemacht. Damit hat sich das Berufungsgericht nicht befasst. Der Gehörsverstoß war auch entscheidungserheblich, denn bei der Offenlegung von Rückvergütungen geht es um die Frage, ob eine Gefährdungssituation für den Kunden geschaffen wird. Daher ist es geboten, den Kunden über Rückvergütungen unabhängig von deren Höhe aufzuklären. Aufgrund des Beratervertrages war die Beklagte auch verpflichtet, den Kläger darüber zu informieren, dass sie für die Vermittlung das Agio in voller Höhe bekam.

Konsequenz

Wenn für die Anlageberater einer Bank aufgrund einer Provision ein erheblicher Anreiz besteht, Anlegern eine bestimmte Fondsbeteiligung zu empfehlen, muss die Bank den Kunden darüber informieren. Er muss in die Lage versetzt werden, das Umsatzinteresse der Bank einschätzen und beurteilen zu können, ob diese und ihre Berater die Fondsbeteiligung nur deshalb empfehlen, weil sie selbst daran verdienen.

5. EuGH: Doppelbelastung mit Umsatz- und Grunderwerbsteuer ist zulässig

Einführung

Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, sind grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit. Der Rechtsprechung des BFH zufolge, können allerdings bestimmte Bauleistungen mit Umsatz- und Grunderwerbsteuer belastet sein. Dies ist der Fall, wenn die Grunderwerbsteuer den Verkauf eines Objektes und dessen spätere Bebauung als einheitliches Vertragswerk qualifiziert, während die Umsatzsteuer diesen Vorgang getrennt behandelt, als steuerfreie Grundstücksveräußerung bzw. steuerpflichtige Bauleistung.

Rechtslage

Das Niedersächsische FG hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob diese BFH-Rechtsprechung mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist.

Neues Urteil

Der EuGH sieht in den Fällen der Doppelbelastung der Bauleistungen mit Grunderwerbsteuer und Umsatzsteuer keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht.

Konsequenz

Es verbleibt damit bei den Grundsätzen, die der BFH aufgestellt hat. Die Bauherren und die Bauunternehmer müssen prüfen, ob ein einheitliches Vertragswerk vorliegt, um zutreffend kalkulieren zu können.

6. Bedarfswertfeststellung: Bindungswirkung

Kernfrage/Rechtslage

Ein Steuerbescheid ist von Gesetzes wegen stets zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, wenn ein Grundlagenbescheid erlassen, aufgehoben oder geändert wird. Ein solcher Grundlagenbescheid stellt grundlegende für die Besteuerung erhebliche Tatsachen fest; ihm kommt Bindungswirkung für den Folge-Steuerbescheid zu. Der Bundesfinanzhof hatte darüber zu befinden, ob ein Feststellungsbescheid,



mit dem ein Grundstückswert für Zwecke der Erbschaftsteuer festgestellt wird, ein Grundlagenbescheid für einen Schenkungsteuerbescheid sein kann.

Entscheidung

A hatte ihrem Sohn B 1996 ein Grundstück geschenkt. Nach entsprechender Aufforderung hatte B eine Schenkungsteuererklärung abgegeben. Das Finanzamt unterließ es, eine Bedarfswertfeststellung beim für das Grundstück zuständigen Lagefinanzamt einzuholen. Die Schenkungsteuer wurde in 2000 mit Null festgesetzt. A verstarb 2001. Im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung forderte das Finanzamt die Wertfeststellung für den Grundbesitz für den Zeitpunkt der Schenkung an. Das Lagefinanzamt setzte darauf hin den Grundbesitzwert "für Zwecke der Erbschaftsteuer" in 2002 mit 2 Mio. DM fest. Auf der Grundlage dieses - im Laufe des Verfahrens bestandskräftig gewordenen - Wertfeststellungsbescheides änderte das Finanzamt den Schenkungsteuerbescheid aus 2000, weil ein Grundlagenbescheid erlassen oder geändert worden sei, und setzte Schenkungsteuer in 2003 für die Schenkung aus 1996 fest. Die hiergegen gerichtete Klage hatte Erfolg. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass der Wertfeststellungsbescheid aus 2002 keine Bindungswirkung für den Schenkungsteuerbescheid aus 2000 haben könne, weil er ausdrücklich für Zwecke der Erbschaftsteuer erlassen worden sei. Darüber hinaus sei bei erstmaliger Festsetzung der Schenkungsteuer in 2003 die Festsetzungsfrist für die Schenkungsteuer bereits abgelaufen gewesen.

Konsequenz

Ein für Zwecke der Erbschaftsteuer erlassener Bescheid über die Feststellung eines Grundstückswerts stellt keinen Grundlagenbescheid für die Schenkungssteuer dar. Er muss daher auch nicht mit gesonderem Rechtsbehelf angegriffen werden.

7. Berliner Testament: Besteuerung des Schlusserben

Kernfrage/Rechtslage

In einem Berliner Testament setzen sich Ehegatten für den ersten Todesfall wechselseitig zu Alleinerben ein und bestimmen für den letzten Todesfall gemeinsam Schlusserben. Zivilrechtlich gilt, dass der Schlusserbe den Nachlass vom Letztverstorbenen erhält. Diese zivilrechtliche Wertung würde für erbschaftsteuerliche Zwecke bedeuten, dass für die Besteuerung des letzten Erbfalls alleine die tatsächlichen Verhältnisse zwischen Längstlebenden und Schlusserben maßgeblich sind. Dies kann dazu führen, dass Schlusserben in "schlechtere" Steuerklassen fallen, als wenn sie Erben nach dem Erstverstorbenen geworden wären. Zur Besteuerung der Schlusserben hat der Bundesfinanzhof in einer jüngeren Entscheidung geurteilt.

Entscheidung

Eheleute hatten in einem Berliner Testament als Schlusserben sowohl Verwandte der Frau als auch den Bruder des zuerst verstorbenen Ehemannes eingesetzt. Als die Frau verstarb und die Kinder des inzwischen ebenfalls verstorbenen Bruders des Mannes (= Nichten/Neffen) erbten, ging das Finanzamt bei der Erbschaftsteuerveranlagung der Nichten/Neffen davon aus, dass der erworbene Nachlass jeweils zur Hälfte vom Mann und von der Frau stamme. Folge war, dass die Nichten/Neffen zur Hälfte in Steuerklasse II und zur Hälfte in Steuerklasse III veranlagt wurden. Die hiergegen gerichtete Klage, mit der die Nichten/Neffen begehrt, dass ihr Erwerb als alleine vom Mann gekommen gewertet wurde, hatte Erfolg. Die Schlusserben seien nach § 15 Abs. 3 ErbStG begünstigt. Für den Fall, dass sich Ehegatten gegenseitig zu Erben einsetzen und für den Todesfall des Letztverstorbenen einen gemeinsamen Schlusserben einsetzen, seien die mit dem Verstorbenen näher Verwandten als Erben anzusehen. Das heißt, soweit das Vermögen des Erstverstorbenen beim letzten Todesfall noch vorhanden ist, sind die dem Erstverstorbenen näher verwandten Schlusserben als Erben des Erstverstorbenen anzusehen. Eine Quoteilung hat nicht zu erfolgen.

Konsequenz

Haben Ehegatten Verwandte zu Schlusserben eingesetzt, ist das beim Tode des Längstlebenden noch vorhandene Vermögen des Erstverstorbenen vorrangig den mit dem Erstverstorbenen näher verwandten Schlusserben zuzuordnen. Eine Besteuerung nach § 15 Abs. 3 ErbStG bedarf eines Antrages.



Unternehmer und Freiberufler

1. Gewerblicher Grundstückshandel: "Drei-Objekt-Grenze"

Kernproblem

Die Veräußerung von mehr als 3 Objekten innerhalb von 5 Jahren führt grundsätzlich dazu, dass keine private Vermögensverwaltung mehr vorliegt, sondern bereits ein gewerblicher Grundstückshandel. Anstelle einer steuerfreien Veräußerung außerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist entsteht bei der Veräußerung ein laufender, gewerbesteuerpflichtiger Gewinn. Die erheblichen Steuerunterschiede machen Ausweichkonstruktionen attraktiv. Fraglich ist, ob und wie Beteiligungen an vermögensverwaltenden bzw. gewerblichen Grundstücksgesellschaften einzubeziehen sind.

Sachverhalt

1994 hat eine GbR 1 ein Gebäude erworben und 1998 veräußert. Anschließend wurde die GbR 1 liquidiert und das Vermögen an die beiden Gesellschafter verteilt. Eine GbR II der beiden gleichen Gesellschafter hat ebenfalls 1994 einen Gebäudekomplex erworben; diese GbR II unterhält unstrittig einen gewerblichen Grundstückshandel. Nach Ansicht der Steuerpflichtigen war die GbR 1 nur vermögensverwaltend tätig; das Finanzamt nahm jedoch auch für die GbR 1 einen gewerblichen Grundstückshandel an.

Entscheidung

Der BFH ist der Auffassung des Finanzamtes nicht gefolgt. GbR 1 hat die private Vermögensverwaltung in Bezug auf die Veräußerung ihres einen Gebäudes nicht verlassen, auch wenn ihre Gesellschafter – im Rahmen der GbR II – mehr als 3 Objekte innerhalb von 5 Jahren veräußert haben. Eine solche Hinzurechnung auf Ebene der GbR I wird wegen des Grundsatzes der Einheit der Gesellschaft als unzulässig angesehen. Aus demselben Grund dürfen die Grundstücksveräußerungen zweier (beteiligungsidentischer) Personengesellschaften auch nicht zusammengerechnet werden.

Konsequenz

Etwaige Veräußerungen einer GbR werden ihren Gesellschaftern als Zählobjekt zugerechnet. Eine Hinzurechnung bei 2 beteiligungsidentischen GbR unterbleibt dagegen. Insoweit kann das Auslagern in verschiedene GbR das Begründen eines gewerblichen Grundstückshandels vermeiden helfen. Die zahlreichen Urteile des BFH zeigen aber: Entscheidend sind die konkreten Umstände des Einzelfalls.

2. Privater Wegzug begründet keine doppelte Haushaltsführung

Kernproblem

Werbungskosten sind notwendige Mehraufwendungen, wenn sie einem Arbeitnehmer wegen einer aus beruflichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung entstehen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt; eine normalerweise einheitliche Haushaltsführung wird auf zwei verschiedene Haushalte aufgespaltet. Wesentlich für den Werbungskostenabzug ist die berufliche Veranlassung.

Sachverhalt

Ein Ehepaar wohnte und arbeitete in einem Ort. Im Streitjahr zogen sie in einen anderen Ort, um näher bei ihren Eltern zu wohnen. Der Ehemann arbeitete weiter im ersten Ort. Für die dortige nunmehr Zweitwohnung begehrte er den Werbungskostenabzug im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung.

Entscheidung

Das FG Berlin-Brandenburg hat die Miete nicht als Werbungskosten anerkannt. Es liegt keine doppelte Haushaltsführung vor. So war im Streitfall kein Arbeitsplatzwechsel der Anlass für den Umzug, sondern rein private Gründe. Der Werbungskostenabzug setzt aber voraus, dass die Kosten nahezu ausschließlich beruflich veranlasst sind, private Gründe also allenfalls eine ganz untergeordnete Rolle spielen.

Konsequenz

Das Urteil steht im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des BFH. Kosten einer doppelten Haushaltsführung sind nur dann steuerlich anzuerkennen, wenn Wohn- und Arbeitsort gerade wegen der Berufstätigkeit auseinanderfallen.



3. **Privatnutzung ungeeigneter Dienstwagen: Keine 1 %-Regelung**

Kernproblem

Die unentgeltliche Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs an den Arbeitnehmer für dessen Privatnutzung führt regelmäßig zu Arbeitslohn. Im Rahmen der sog. 1 %-Regelung sind 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat als geldwerter Vorteil zu versteuern. Das EStG definiert den Begriff "Kraftfahrzeug" jedoch nicht.

Sachverhalt

Einem GmbH-Geschäftsführer wurde - neben einem Opel Astra - ein zweiseitiger Kastenwagen zur Verfügung gestellt. Sein fensterloser Aufbau ist mit Materialschranken und -fächern sowie Werkzeug versehen. Überdies trägt er eine auffällige Beschriftung. Das FA und ihm folgend auch das FG wendeten auch für den Kastenwagen die 1 %-Regelung an.

Entscheidung

Der BFH hob das Urteil auf und gab der Klage teilweise statt. Zwar wird nach dem Wortlaut des EStG jedwedes zum Betriebsvermögen des Arbeitgebers zählende "Kraftfahrzeug" von der 1 %-Regelung erfasst. Dennoch ist es nach Sinn und Zweck geboten, bestimmte Arten von Kraftfahrzeugen, namentlich auch LKW, von der Anwendung der 1 %-Regelung auszunehmen. Darunter werden üblicherweise solche Kraftfahrzeuge erfasst, die nach ihrer Bauart und Einrichtung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Gütern dienen. Auf diese findet die 1 %-Regelung keine Anwendung.

Konsequenz

Nach dem BFH ist nicht auf sämtliche Kraftfahrzeuge die 1 %-Regelung anzuwenden. Ob ein Arbeitnehmer ein solches Kraftfahrzeug für Güter auch für private Zwecke eingesetzt hat, bedarf der Feststellung im Einzelnen. Die Feststellungslast obliegt dem FA. Dieses kann sich nicht auf den sog. Beweis des ersten Anscheins berufen.

4. **Zahlungen aufgrund einer Mietgarantie**

Einführung

Schadensersatz unterliegt als nicht steuerbarer Umsatz nicht der Umsatzsteuer, da es an einem Leistungsaustausch fehlt. Allerdings stellt nicht alles, was umgangssprachlich als Schadensersatz bezeichnet wird, auch umsatzsteuerlich nicht steuerbaren Schadensersatz dar.

Fall

Beim Verkauf eines Einkaufszentrums vereinbarte der Verkäufer mit dem Käufer eine Mietgarantie, ferner wurde zur Umsatzsteuer optiert. Nachdem die garantierten Mieten nicht erzielt werden konnten, erhielt der Käufer aufgrund eines Vergleichs 605.000 EUR Schadensersatz. Der Verkäufer behandelte die Zahlung als Minderung des ursprünglichen Kaufpreises und korrigierte die Umsatzsteuer. Dem stimmte das Finanzamt nicht zu. Es sah keine Verbindung zwischen der Zahlung und dem Kauf des Grundstückes, sondern behandelte diese als nicht steuerbaren Schadensersatz für die entgangenen Mieteinnahmen.

Neues Urteil

Das FG Schleswig-Holstein folgt der Auffassung des Finanzamtes. Es bestätigt zwar, dass eine wirtschaftliche Verknüpfung zwischen Kaufvertrag und der Ausgleichszahlung besteht, sieht die Ursache für die Zahlung jedoch ebenfalls in den Mietausfällen. Zur Begründung verweist das FG u. a. darauf, dass im Zivilprozess die Höhe der Zahlung nach dem entstandenen Mietausfall und nicht nach einem Minderwert des Grundstückes bemessen wurde.

Konsequenz

Durch das Urteil wird der Vergleich für den Verkäufer teurer als offensichtlich gedacht, da eine Korrektur der Umsatzsteuer entfällt (ca. 79.000 EUR). Es zeigt sich einmal mehr, dass gerade vor Abschluss derartiger Vergleiche steuerlicher Rat eingeholt werden sollte, um nicht auf der Umsatzsteuer sitzen zu bleiben. Im konkreten Fall besteht allerdings noch ein Rest Hoffnung für den Verkäufer, da das FG die Revision beim BFH zugelassen hat.



GmbH-Gesellschafter/-Geschäftsführer

1. Fremder Firmenname als Domainname

Kernproblem

Griffige Domainnamen werden immer wichtiger. Fraglich war, inwieweit Unternehmen dagegen vorgehen können, dass ihre Geschäftsbezeichnung von Dritten als Domainname registriert und benutzt wird.

Sachverhalt

Die Klägerin, ein Hard- und Softwareanbieter, benutzt seit 2001 zur Unternehmensbezeichnung die Abkürzung "ahd". Die beklagte GmbH hat eine Vielzahl von Domainnamen auf sich registrieren lassen, um sie zum Kauf oder zur entgeltlichen Nutzung anzubieten, darunter auch seit 1997 der Name "ahd.de". Anfang 2002 enthielt die entsprechende Internetseite nur ein "Baustellen"-Schild, es konnten dort Dienstleistungen der Beklagten wie das Erstellen von Homepages abgerufen werden. Die Klägerin verlangt von der Beklagten die Unterlassung der Nutzung der Bezeichnung "ahd" für das Angebot dieser Dienstleistungen und die Einwilligung in die Löschung des Domainnamens. Die Vorinstanzen gaben der Klage statt. Der BGH bestätigte die Verurteilung zur Unterlassung der Benutzung des Namens "ahd". In Bezug auf die Verurteilung zur Einwilligung in die Löschung des Domainnamens hob er das Berufungsurteil auf und wies die Klage ab.

Entscheidung

Wegen ihres nach der Registrierung des Domainnamens entstandenen Rechts an der Unternehmensbezeichnung kann es die Klägerin der Beklagten verbieten, die Bezeichnung "ahd" als Kennzeichen für die im Schutzbereich der Geschäftsbezeichnung der Klägerin liegenden Dienstleistungen zu benutzen. Die Registrierung eines Domainnamens führt nur dazu, dass der Inhaber eines erst nach der Registrierung entstandenen Namens- oder Kennzeichenrechts vom Domaininhaber regelmäßig nicht die Löschung des Namens verlangen oder ihm jedwede Nutzung des Domainnamens untersagen kann. Sie berechtigen den Inhaber indes nicht dazu, unter dem Domainnamen das Kennzeichenrecht des Dritten zu verletzen. Ein Löschungsanspruch war zu verneinen. Das Halten des Domainnamens ist noch keine Verletzung der Geschäftsbezeichnung der Klägerin. Ein Löschungsanspruch ergibt sich schließlich auch nicht unter dem Gesichtspunkt der wettbewerbswidrigen Mitbewerberbehinderung.

Konsequenz

Durch die Registrierung eines Domainnamens ist der Inhaber nicht dazu berechtigt, unter dem Namen das Kennzeichenrecht eines Dritten zu verletzen. Allerdings kann der Dritte sein Löschungsbegehren nicht auf eine Kennzeichenverletzung stützen, weil das Halten des Domainnamens allein nicht schon eine Verletzung seiner Geschäftsbezeichnung darstellt.

2. Vorstandsdoppelmandate im faktischen Konzern

Kernproblem

So genannte Vorstandsdoppelmandate sind nach geltendem Aktienrecht, auch im faktischen Konzern, nicht verboten. Ihre Zulässigkeit hängt allein von der Zustimmung der Aufsichtsräte beider Gesellschaften zu der Doppeltätigkeit ab.

Sachverhalt

Parteien des Rechtsstreits sind die 3 Gesellschafterinnen der Gruner+Jahr AG & Co. KG: die Klägerin (Constanze Verlag GmbH & Co. KG) und die beklagte Bertelsmann AG sind ihre alleinigen Kommanditistinnen. Beide sind zugleich Aktionäre der Komplementärin, der ebenfalls beklagten Gruner+Jahr AG. Die Bertelsmann AG beherrscht faktisch sowohl die Gruner+Jahr AG als auch die KG. Sie hatte den Vorstandsvorsitzenden der Gruner+Jahr AG in 2000 und 2004 auch in ihren eigenen Vorstand berufen. Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass ein Vorstandsmitglied der Gruner+Jahr AG nur mit ihrer Zustimmung ein Mandat in der Bertelsmann AG ausüben dürfe. Sie meint, dass bei der besonderen Form der AG & Co. KG wegen des für deren Gesellschafter geltenden Wettbewerbsverbotes auch ihr Einverständnis als Minderheitskommanditistin notwendig sei. Vorstandsmitgliedern der Gruner+Jahr AG sei der Wettbewerb zu KG verboten; ein Doppelmandat bei der Konzernspitze verletze dieses Verbot. Sämtliche Instanzen haben die Klage abgewiesen.



Entscheidung

Die Klägerin hat als Minderheitskommanditistin der Gruner+Jahr AG & Co. KG kein aus einem Wettbewerbsverbot ableitbares Recht zur Mitwirkung (Vetorecht) an der Entscheidung der zuständigen Organe der beiden beklagten AG. Dem für Personengesellschaften geltenden gesetzlichen Wettbewerbsverbot unterliegen zwar die beiden beklagten AG als Gesellschafterinnen, nicht aber deren Vorstandsmitglieder.

Konsequenz

Die Bestellung des Vorstands einer AG fällt in die alleinige Zuständigkeit des Aufsichtsrats. Die von der beklagten Bertelsmann AG als Mutter-AG beherrschte AG & Co. KG ist hinsichtlich der alleinigen Bestellungskompetenz der Aufsichtsräte der beiden beklagten AG für Vorstands Doppelmandate nicht anders zu beurteilen. Auch die spezielle Gesellschaftsform der AG & Co. KG ist in Bezug auf diese Kompetenzfrage nicht wie eine Einheitsgesellschaft zu behandeln, sondern unterliegt ebenfalls dem Trennungsprinzip.

3. Abberufung eines Geschäftsführers einer Zweipersonen-GmbH

Kernproblem

Zur Abberufung eines Geschäftsführers einer Zwei-Personen-GmbH aus wichtigem Grund wegen eines unheilbaren Zerwürfnisses mit einem Mitgeschäftsführer ist kein Verschulden notwendig.

Sachverhalt

Die beklagte GmbH betrieb eine Seniorenresidenz, die sich auf einem unter Zwangsverwaltung stehenden Grundstück befand. Der Kläger hielt Anteile an der Beklagten in Höhe von 35 %, die weitere Gesellschafterin die übrigen Anteile. Beide Gesellschafter waren zu Geschäftsführern bestellt, dem Kläger oblag die kaufmännische und der weiteren Gesellschafterin die technische Leitung. Im Grundstücks-Pachtvertrag war ein Überschuss-Mehrbetrag vereinbart, der anhand der von der Beklagten vollständig offen zu legenden Buchführungsunterlagen einverständlich festzustellen war. Wegen Verletzung dieser Pflicht und rückständigem Pachtzins kündigte der Zwangsverwalter das Pachtverhältnis aus wichtigem Grund. In der folgenden Gesellschafterversammlung wurde der Kläger als Geschäftsführer aus wichtigem Grund mit der Stimme der anderen Gesellschafterin abberufen, der Anstellungsvertrag wurde fristlos gekündigt. Die hiergegen gerichtete Klage wies das LG ab, das OLG gab ihr statt. Der BGH hob das Berufungsurteil auf und wies die Sache an das OLG zurück.

Entscheidung

Das Berufungsurteil verletzt den Anspruch der beklagten GmbH auf rechtliches Gehör. Das OLG hatte sich unzulässigerweise nur mit der Frage befasst, ob die unstrittige Zerrüttung des Verhältnisses der Gesellschafter-Geschäftsführer vom Kläger verursacht worden war. Es hätte sich auch mit den weiteren wichtigen Gründen befassen müssen. Die Beklagte hatte dezidiert behauptet, der Kläger habe als Verantwortlicher für den kaufmännischen Bereich pflichtwidrig Jahresabschlüsse nicht erstellt und eingereicht. Diese schwerwiegende Pflichtverletzung hat das Berufungsgericht verfahrensfehlerhaft nicht in die Gesamtwürdigung mit einbezogen. Ferner ist es bei der Beurteilung eines Zerwürfnisses nicht erforderlich, dass der Verursachungsanteil des Abzuberufenden den des Mitgeschäftsführers überwiegt.

Konsequenz

Zur Abberufung eines Geschäftsführers einer Zwei-Personen-GmbH aus wichtigem Grund reicht es aus, dass die Geschäftsführer untereinander so heftig zerstritten sind, dass eine Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist. Es kann jeder von ihnen dann abberufen werden, wenn er durch sein, nicht notwendigerweise schuldhaftes, Verhalten zu dem Zerwürfnis beigetragen hat.

4. Verstoß gegen die Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses

Kernproblem

Der Geschäftsführer einer GmbH muss den Jahresabschluss der Gesellschaft spätestens 12 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres beim elektronischen Bundesanzeiger zur Offenlegung einreichen. Andernfalls droht ihm ein persönliches Ordnungsgeld von bis zu 25.000 EUR.



Sachverhalt

Die Geschäftsführerin einer GmbH wendet sich gegen die Festsetzung eines Ordnungsgeldes von 2.500 EUR durch das Bundesamt für Justiz wegen Nichteinreichung von Jahresabschlussunterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers. Nach erfolglosem Einspruch dagegen hat die Geschäftsführerin sofortige Beschwerde beim Landgericht erhoben. Diese wurde zurückgewiesen.

Entscheidung

Die Ordnungsgeldentscheidung war rechtmäßig; die gesetzlichen Offenlegungspflichten und die Sanktionsmöglichkeiten bei Nichtbeachtung sind verfassungsgemäß. Aus den Gründen der Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz verstößt die ordnungsgeldbewehrte Offenlegungspflicht auch nicht gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht. Sie ist im Hinblick auf die Haftungsbeschränkung der Kapitalgesellschaft insbesondere zum Gläubigerschutz und zur Gewährleistung der Markttransparenz geeignet, erforderlich und verhältnismäßig. Es besteht kein Zwang zum Betrieb eines Handelsgeschäfts in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft; diese kann sich auf die Offenlegungspflichten einrichten. Das gilt auch für kleine Kapitalgesellschaften mit weniger als 50 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von unter 4.015.000 EUR bzw. Umsatzerlösen von unter 8.030.000 EUR. Für diese sind die offen zu legenden Jahresabschlussunterlagen beschränkt. Die von der Geschäftsführerin angeführten anderen Auskunftsmöglichkeiten (Kreditauskunft, Unbedenklichkeitsbescheinigung etc.) ersetzen die Offenlegung der Jahresabschlussunterlagen nicht.

Konsequenz

Bei einem Verstoß gegen die Offenlegungspflichten wird vom Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet, in dessen Rahmen zunächst ein Ordnungsgeld angedroht wird. Das Ordnungsgeld kann zwischen 2.500 EUR und 25.000 EUR liegen, die Verwaltungsgebühren von rd. 50 EUR sind in jedem Fall zu entrichten. Bei weiterer Nichtbeachtung der Offenlegungspflicht wird das Ordnungsgeld schließlich festgesetzt.

5. Betriebsübernahme: Keine Haftung für Sozialversicherungsbeiträge

Kernfrage/Rechtslage

Der Übernehmer eines Handelsunternehmens haftet, wenn er die im Handelsregister eingetragene Firma des ehemaligen Inhabers übernimmt und fortführt, für die Geschäftsverbindlichkeiten des alten Inhabers, wenn im Handelsregister nicht eine Haftungsbeschränkung eingetragen wird. Zu diesen Geschäftsverbindlichkeiten gehören auch Steuern, selbst dann, wenn sie erst nach dem Übergang im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellt werden. Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hatte nunmehr darüber zu entscheiden, ob diese Haftung auch für Sozialversicherungsbeiträge gelten kann.

Entscheidung

Ein Sohn hatte von seiner Mutter unter Fortführung der Firma im Handelsregister ein Handelsunternehmen übernommen. Allerdings wurde eine neue Betriebsnummer vergeben. In einer Betriebsprüfung wurden Sozialversicherungsnachzahlungen aus der Zeit vor dem Betriebsübergang festgestellt, für die der Sohn in Haftung genommen werden sollte. Das Gericht lehnte eine Haftung des Betriebsnachfolgers ab. Eine spezialgesetzliche Grundlage für eine Haftung für öffentlich-rechtliche Sozialversicherungsbeiträge existiere nicht. Darüber hinaus gehörten die Sozialversicherungsbeiträge – anders als Steuern – nicht zu den Geschäftsverbindlichkeiten, für die der Betriebsübernehmer aus handelsrechtlichen Regelungen hafte.

Konsequenz

Die Entscheidung begrenzt das Haftungsrisiko für den Betriebsübernehmer. Allerdings ist die Entscheidung noch nicht rechtskräftig. Wegen ihrer Reichweite und Tragweite ist die Revision ausdrücklich zugelassen.